
Gesetz über die Landwirtschaft

Änderung vom 24. September 2007¹⁾

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Juni 1998 über die Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 5

(Abs. 1 unverändert)

²Es ist namentlich zuständig für

a) die landwirtschaftliche Beratung

(lit. b–e unverändert)

Art. 9

¹Der Kanton sorgt für Aus-, Weiter- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufen und in den landwirtschaftlichen Spezialberufen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Abs. 2 und 3, aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ Vgl. Art. 38 EG zum BBG (bGS 414.11)